

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik

51377 Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0167/22

Köln, den 26.10.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 12.09.2022, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

- Ertüchtigung der Sicherheitseinrichtungen von Rührwerksbehältern auf den Stand der Technik nach §3 Abs.4 Störfall-Verordnung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Laabs